

**Vertrag über
forschungsbasierte Leistungen im Projekt
„Digital Smart Regulations“ für den Arbeitsschutz
- Entwicklung und Erprobung von Ansätzen für
den Einsatz digitalisierter Vorschriften und Re-
geln im Arbeitsschutz
– F 2603 –**

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dieses vertreten durch
die Präsidentin der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,
Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund

- nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt -

Firmenname und -sitz des Auftragnehmers

vertreten durch: *Name und Funktion des Unterzeichners*

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

- nachfolgend einzeln und gemeinsam auch “Vertragspartei bzw. Vertragsparteien” genannt -

wird unter der Vorgangsnummer F 2603 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags sind Leistungen für die Entwicklung und Erprobung von Ansätzen für den Einsatz digitalisierter Vorschriften und Regeln im Arbeitsschutz. Die zum Leistungsumfang gehörenden Arbeiten des Auftragnehmers ergeben sich aus den Anlagen zu diesem Vertrag.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Vertragsbestandteile sind in folgender Reihen- und Rangfolge:

- die Bestimmungen dieses Vertrags,
- Anlage 1: die Besonderen Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz,

- Anlage 2: die Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom **Datum**,
 - Anlage 3: das Angebot der Auftragnehmerin vom **Datum** mit allen Bestandteilen,
 - Anlage 4: die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (ZAV) und
 - der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a).
- (2) Die Rangfolge der Dokumente, die Teil des Vertrags sind, entspricht der Reihenfolge ihrer Nennung in Abs. 1. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen diesen Dokumenten und den Bedingungen dieses Vertrags, geht dieser Vertrag den übrigen Dokumenten vor, und die Anlagen gehen einander in absteigender Reihenfolge vor. Ein Widerspruch liegt nicht vor, wenn ein Dokument ein zuvor genanntes Dokument konkretisiert oder darüber hinausgeht.
- (3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind und werden nicht Bestandteil dieses Vertrags und entfalten gegenüber der Auftraggeberin keine rechtsverbindliche Wirkung. Dies gilt auch, sofern der Auftragnehmer nach Vertragsschluss etwa im Rahmen der Korrespondenz mit der Auftraggeberin auf Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist oder diese beilegt.

§ 3 Vertragsbeginn

Vertragsbeginn ist mit Zuschlagserteilung, am **Datum**.

§ 4 Zeitplan

- (1) Der Auftragnehmer nimmt die Arbeiten unverzüglich nach Zuschlagserteilung auf. Es verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Rahmentermine bei der Durchführung des Vorhabens und die in seinem Angebot hierzu konkretisierten Meilensteine einzuhalten.

- (2) Der Endbericht ist bis zum 31.12.2029 vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf Anforderung jederzeit über den Stand der Ausführung der Leistung zu unterrichten.

§ 5 Ansprechpartner

- (1) Zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrags benennen die Vertragsparteien folgende fachliche Ansprechpartner:

Auftraggeberin: Stephan Gabriel,
gabriel.stephan@baua.bund.de, +49 (0) 351 5639-5303

Auftragnehmer: *Ansprechpersonen bei der Auftragnehmerin*

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Leistungen durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ausfälle nicht beeinflusst werden und stellt dies durch entsprechende Vertretungsregelungen sicher. Ein Austausch des Ansprechpartners oder anderer im Angebot für die Leistung vorgesehenen Personen ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. Die Auftraggeberin wird ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn der Austausch aus Gründen unvermeidlich ist, die bei Abschluss dieses Vertrages für den Auftragnehmer nicht vorhersehbar waren, und wenn der Auftragnehmer einen entsprechend qualifizierten Ersatz anbietet. Eine erforderliche Einarbeitung geht zu Lasten des Auftragnehmers.

- (2) Der von Seiten der Auftraggeberin benannte fachliche Ansprechpartner ist zur Abgabe rechtsgestaltender Erklärungen, wie z. B. Kündigung, Vertragsänderung oder Abnahme der Vertragsergebnisse, gegenüber der Auftragnehmerin – gemäß interner Regelungen – nicht unmittelbar berechtigt. Rechtsgestaltende Erklärungen erfolgen ausschließlich durch den Zentralbereich der Auftraggeberin.

- (3) Die Auftragnehmerin wird sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise während der Leistungserbringung verbreiten.

§ 6 Unteraufträge

- (1) Der Auftragnehmer kann sich für die Erfüllung seiner Aufgaben der Dienste von Unterauftragnehmern bedienen.
- (2) Die Auftragnehmerin hat vertraglich sicherzustellen, dass dem Unterauftragnehmer im Wege eines schriftlichen Vertrags dieselben Verpflichtungen auferlegt werden, die zwischen den Vertragsparteien festgelegt sind.
- (3) Der Wechsel von Unterauftragnehmern ist, vorbehaltlich des Abs. 2, zulässig, wenn
- a) die Auftragnehmerin der Auftraggeberin den Wechsel innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen vorab in Textform anzeigt und
 - b) die Auftraggeberin nicht binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Anzeige – aus wichtigem Grund – gegenüber der Auftragnehmerin in Textform Widerspruch gegen den geplanten Wechsel erhebt.

§ 7 Vergütung

Für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erhält die Auftragnehmerin von der Auftraggeberin eine Vergütung in Höhe von

XXXXX Euro

(in Worten: XXXXX Euro)

zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 8 Abnahme und Zahlungsmodalitäten

- (1) Ist ein Meilenstein nach § 4 Abs. 1 vertragsgemäß hergestellt, so erfolgt die Teilabnahme des jeweiligen Meilensteins durch die Auftraggeberin. Die Abnahmeerklärung bedarf der Schriftform.
- (2) Die in § 7 dieses Vertrages vereinbarte Vergütung wird der Auftragnehmerin in Teilbeträgen wie folgt ausbezahlt:
 1. Zahlung: XXXXX Euro nach XXXXX
 2. Zahlung: XXXXX Euro nach XXXXX
 3. Zahlung (Schlusszahlung): XXXXX Euro nach Vorlage und Abnahme des Endberichts sowie Eingang der prüfbaren Rechnung
- (3) Bei einer Verzögerung des Projekts bestimmen sich die Zahlungstermine nach § 9.
- (4) Zahlungen erfolgen ausschließlich aufgrund einer nachprüfaren, den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen entsprechenden Rechnung im Überweisungsverkehr auf eine von der Auftragnehmerin schriftlich zu benennende Bankverbindung. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; Teilrechnungen sind laufend zu nummerieren.
- (5) In sämtlichen Rechnungen ist neben den nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Angaben auch die Vorgangsnummer der Auftraggeberin anzugeben. Die Umsatzsteuer ist von der Auftragnehmerin gesondert auszuweisen.

- (6) Eine Zahlung erfolgt nur nach Vorlage einer nachprüfbaren Rechnung. Die BAuA empfängt elektronische Rechnungen über die Onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform OZG-RE. Die Leitweg-ID der BAuA lautet: 991-14154-78 (unter Angabe GZ: F 2603). Im Übrigen ist für das Einreichen der Rechnung Ziff. 9 ZAV der Auftraggeberin zu beachten.
- (7) Die Auftragnehmerin hat über Leistungen nach Stundeverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen
- das Datum,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen
- enthalten.
- (8) Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält die Auftraggeberin, die bescheinigten Durchschriften erhält die Auftragnehmerin.
- (9) Im Falle der Überzahlung hat die Auftragnehmerin den überzahlten Betrag innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens zu erstatten. Sie kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 9 Verzögerungen in der Projektdurchführung

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin jede drohende oder zu erwartende Nichteinhaltung von Terminen oder Meilensteinen unverzüglich unter Nennung der Gründe in Textform anzuzeigen. Gleiches gilt für auftretende Hindernisse, die die ver-

tragungsgemäße Erfüllung der Leistung beeinträchtigen können. Ergibt sich eine solche Verzögerung oder ein Hindernis der vertragsgemäßen Auftragserfüllung, ergeben sich der Reihe nach folgende Konsequenzen:

- a) Recht der Auftraggeberin zur Anpassung des Zeitplans (§ 4 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2).
 - b) Recht der Auftraggeberin zur Anpassung der in den Anlagen zum Vertrag nach § 2 Abs. 1 vereinbarten Leistungen.
 - c) Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 16 dieses Vertrages.
- (2) Der Anzeige nach Abs. 1 dieser Vorschrift ist durch die Auftragnehmerin ein neuer, von ihm tatsächlich realisierbarer, Zeitplan unter Angabe angepasster Termine oder Meilensteine nach § 4 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 beizufügen. Stimmt die Auftraggeberin diesem Zeitplan zu, sind die darin genannten Terminen oder Meilensteinen für Pflichten nach § 4 und für die Zahlung der Vergütung nach § 8 verbindlich.
- (3) Ist der Auftraggeberin ein Abwarten der nach Abs. 2 S. 1 genannten Fristen nicht zuzumuten, beispielsweise, weil die Erbringung der Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Ablauf dieser Termine oder Meilensteine erforderlich ist, ist sie berechtigt, von der Auftragnehmerin eine von § 1 und § 2 abweichende Leistung zu den ursprünglich festgelegten Terminen oder Meilensteinen zu verlangen. Die Vergütung wird in diesem Fall um die nicht erbrachten Leistungen gekürzt.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Verweigert die Auftraggeberin die Abnahme der finalen Datensätze und des finalen Feld- und Methodenberichts oder eines sonstigen Meilensteins
- a) wegen grober Fehler oder
 - b) weil die finalen Datensätze und der finale Feld- und Methodenbericht oder ein sonstiger Meilenstein nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, die sich insbesondere aus den Anlagen zum Vertrag nach § 2 Abs. 1 ergeben,

steht der Auftragnehmerin einmalig das Recht zur Nachbesserung zu. Hierzu wird ihm die Auftraggeberin eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung einräumen.

- (2) Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist nach Abs. 1 kann die Auftraggeberin teilweise Rückgängigmachung des Vertrags oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.

§ 11 Haftung und Haftpflichtversicherung

- (1) Die Vertragsparteien haften für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragsteil vertraut hat und vertrauen durfte.
- (3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, während des Bestehens dieses Vertrages seine Haftpflichtrisiken, die ihn im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages treffen können, bei einem Versicherungsunternehmen zu den Bedingungen einer üblichen Betriebshaftpflichtversicherung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden mit Deckungssummen in angemessener Höhe zu versichern. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Auftragnehmerin den Versicherer wechselt. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist zum Beginn dieses Vertrages und zum Beginn eines jeden Kalenderjahres auf Verlangen des Auftraggebers durch Vorlage einer Abschrift einer aktuellen Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.
- (4) Soweit eine Vertragspartei gegen die Vorgaben dieses Vertrags verstößt, insbesondere im Rahmen des ihr obliegenden Zuständigkeitsbereichs gegen die datenschutzrechtlichen

Vorschriften verstößt, stellt sie die jeweils andere Vertragspartei – unbeschadet der Haftung im Innenverhältnis – im Außenverhältnis von jeglicher Haftung gegenüber geschädigten Dritten frei. Die Haftungsfreistellung nach Satz 1 umfasst auch behördlich auferlegte Bußgelder und sämtliche damit im Zusammenhang stehende angemessene Kosten, Gebühren und Aufwendungen (einschließlich der angemessenen Kosten zur Rechtsverteidigung).

- (5) Im Innenverhältnis haftet jede Vertragspartei gegenüber der anderen Partei für den Schaden, welche durch die von ihr zu verantwortende Verarbeitung entstand.

§ 12 Arbeitsergebnisse/ Foreground

- (1) Arbeitsergebnisse sind sämtliche durch die Tätigkeit der Auftragnehmerin im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Werke, insbesondere die finalen Datensätze und der finale Feld- und Methodenbericht sowie alle im Zusammenhang mit den Meilensteinen zu erstellenden Berichte, Datensätze, Quellcodes.
- (2) Die Auftragnehmerin überträgt der Auftraggeberin unentgeltlich das ausschließliche räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die im Rahmen des Vertrags erstellten Arbeitsergebnisse auf sämtliche Arten zu nutzen. Insbesondere steht der Auftraggeberin das Recht zu, die Arbeitsergebnisse als Druckwerk und auch als Online- und Digitalversion zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, vorzutragen und öffentlich zugänglich zu machen. Die Rechtseinräumung umfasst auch noch unbekannte Nutzungsarten gemäß § 31a UrhG.
- (3) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die der Auftraggeberin zur Nutzung und Verwertung im vorgenannten Umfang überlassenen Arbeitsergebnisse, einschließlich des darin ggf. enthaltenen Bildmaterials, frei von Rechten Dritter sind. Gegebenenfalls hat es sich die entsprechenden Rechte zur Nutzung und Verwertung einräumen zu lassen. Soweit Personen auf Fotografien erkennbar abgebildet sind, hat es deren schriftliches Einverständnis zur Nutzung und Verwertung der Fotografie, insbesondere zur Veröffentlichung im Internet / Intranet einzuholen.

§ 13 Datenschutz- und Vertraulichkeitsverpflichtung

- (1) Sowohl die Auftraggeberin als auch die Auftragnehmerin sind verpflichtet, bei der Durchführung des Vertrags die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), der landesrechtlichen und der bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten.
- (2) Die Auftragnehmerin ist – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – verpflichtet, die ihm bei Erbringung der Leistung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen, sofern sie nicht offenkundig sind, während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die Auftragnehmerin ist weiterhin verpflichtet, alle bei ihr im Unternehmen beschäftigten Personen sowie alle von ihr sonst zur Leistungserbringung eingesetzten dritten Personen, seien es natürliche oder juristische Personen, nach den Absätzen 1 und 2 zu verpflichten und dafür Sorge zu tragen, dass den entsprechenden Verpflichtungen nachgekommen wird.

§ 14 Einbeziehung des Auftraggebers in Werbeaussagen

Die Auftragnehmerin darf in seinen Werbeaussagen auf geschäftliche Verbindungen zur Auftraggeberin nur mit deren ausdrücklicher, vorheriger und schriftlicher Zustimmung hinweisen.

§ 15 Abtretungsverbot

Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber der Auftraggeberin ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

§ 16 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag ist beidseitig nur aus wichtigem Grund im Wege der außerordentlichen Kündigung kündbar.

- (2) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Auftragnehmerin gegen die Antikorruptionsklausel des § 17, die Vorgaben zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns nach § 18 oder gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen hat, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen in erheblichem Maße nicht erfüllt hat.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Kündigungsgrund ist in der Kündigung schriftlich umfassend und nachvollziehbar zu begründen.

§ 17 Antikorruptionsklausel

- (1) Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken.
- (2) Insbesondere darf die Auftragnehmerin oder seine Beauftragten der Auftraggeberin weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren. Diese Verpflichtung gilt auch für die von der Auftragnehmerin beauftragten Unterauftragnehmer.
- (3) Handelt die Auftragnehmerin der Verpflichtung nach Abs. 2 zuwider oder war er an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache im Sinne des § 298 StGB gegenüber der Auftraggeberin beteiligt, steht der Auftraggeberin das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 16 zu. Außerdem behält sich die Auftraggeberin vor, die Auftragnehmerin bei entsprechenden Verstößen von zukünftigen Vergaben für eine bestimmte Zeit auszuschließen.

§ 18 Einhaltung der Vorschriften zum Mindestlohn

- (1) Die Auftragnehmerin sichert in vollem Umfang und unwiderruflich die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen zu:

- a) den gesetzlich oder tarifvertraglich geforderten Mindestlohn in der jeweiligen aktuellen geforderten Höhe rechtzeitig zu bezahlen,
 - b) sich keines Unterauftragnehmers zu bedienen, der diesen Mindestlohn entsprechend der tarifvertraglichen oder gesetzlichen Vorgaben nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,
 - c) dass weder sie selbst noch einer der Unterauftragnehmer, ein Zeitarbeitsunternehmen beauftragt, das diesen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,
 - d) dass weder sie selbst noch einer der Unterauftragnehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen sind.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der Auftraggeberin jederzeit auf Verlangen einen aktuellen Gewerbezentralregisterauszug sowie aktuelle Nachweise (z.B. Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten) über die Zahlung des Mindestlohns durch sie und den Unterauftragnehmer unverzüglich vorzulegen.
- Er wird der Auftraggeberin unverzüglich über die Inanspruchnahme durch Dritte oder die Einleitung von Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz gegen sich oder gegen ein von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetztes Nach- und/oder Zeitarbeitsunternehmen unterrichten.
- (3) Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin von der Zahlung des Mindestlohns sowie generell von jeglichen Ansprüchen Dritter oder behördlichen Bußgeldern freistellen, die auf Verstößen gegen das Mindestlohngesetz oder gegen eine mögliche tarifvertragliche Regelung durch die Auftragnehmerin, durch eines seiner Unterauftragnehmer und/oder eines von diesen beauftragten Zeitarbeitsunternehmen beruhen.
- (4) Im Falle der Nichteinhaltung vorstehender Pflichten ist die Auftraggeberin berechtigt, fällige Zahlungen an die Auftragnehmerin einzubehalten, bis diese Pflichten erfüllt sind. Sollte die Auftragnehmerin gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist die

Auftraggeberin ungeachtet weitergehender Rechte befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen.

- (5) Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ist die Auftraggeberin zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt.

§ 19 Nachhaltigkeitspflichten

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Erbringung der auftragsgegenständlichen Leistungen, alle gesetzlichen Umweltstandards gemäß den in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union geltenden Bestimmungen zu beachten, keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation umweltbelastender Auswirkungen in ihrem Betrieb umzusetzen, im Falle einer Auftragserteilung alle einschlägigen umweltrechtlichen Verpflichtungen auch gegenüber etwaigen Nachunternehmern sicherzustellen, nur Produkte zu verwenden, die unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) festgelegten Mindeststandards hergestellt und/oder verarbeitet wurden und alle sonstigen einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Vorgaben zur sozialen Nachhaltigkeit, insbesondere zum Arbeitsschutz, einzuhalten.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich ferner, dass die von mir/uns angebotenen Produkte und Dienstleistungen so hergestellt werden, dass die Menschenrechte und die Umwelt geachtet werden und die grundlegende Würde der Beschäftigten geschützt wird, gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.
- (3) Die Auftragnehmerin erklärt, die kommunizierten Risiken und Erwartungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr.1-11 und Abs. 3 LkSG bzgl. menschen- und umweltrechtlicher Belange im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren an ihre jeweiligen Vertragspartnerinnen und Vertragspartner weiterzugeben und die jeweiligen Liefernden zur Einhaltung des LkSG aufzufordern, § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der Auftraggeberin regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, in angemessener Weise über die Umsetzung des LkSG zu informieren und in diesem Zusammenhang insbesondere alle notwendigen Informationen zur Verfügung

zu stellen, die benötigt werden, um zu prüfen, ob die kommunizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber ihren Liefernden gem. § 6 Abs. 4 Nr. 4 LkSG angemessen und effektiv durchgesetzt werden.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – und aller seiner Bestandteile – bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Vertragsparteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (3) Zwischen den Vertragsparteien wird als ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten Dortmund vereinbart.
- (4) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des deutschen Internationalen Privatrechts.
- (5) Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung nach den Vorgaben des Vergabeverfahrens zustande, unabhängig von einer späteren Gegenzeichnung einer Vertragsurkunde. Aus Gründen der Dokumentation verpflichten sich Auftraggeberin und Auftragnehmer, diesen Vertragstext zu unterzeichnen und hierbei den grau unterlegten Text entsprechend den Ergebnissen des Vergabeverfahrens zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Die Auftraggeberin

wird dem Auftragnehmer hierzu eine finale Vertragsurkunde übersenden, die der Auftragnehmer spätestens innerhalb von vier Wochen unterzeichnet im Original an die Auftraggeberin (eingehend bei ihr) zurückzusenden hat.

Für die Auftraggeberin:

Ort, Datum

Im Auftrag

Isabel Rothe
Präsidentin

Für die Auftragnehmerin:

Ort, Datum

Clemens Puhe
Geschäftsführer